

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 29. Juni 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996 (GABl. NW. II 1997, S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4** Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Fachhochschule Dortmund“ ersetzt durch die Worte „beiden Hochschulen“.
2. **§ 21a** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die ersten vier Studiensemester in Dortmund ableisten“ ersetzt durch die Worte „ihr Grundstudium in Dortmund absolvieren“.
 - b) Satz 2 lautet: „Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer
 1. die Fachprüfung Wirtschaftsenglisch bestanden hat,
 2. von den übrigen Fächern des Grundstudiums höchstens zwei aus den Teilprüfungen des 3. und/oder 4. Semesters in unterschiedlichen Fächern bzw. die Fachprüfung Grundlagen der Außenwirtschaft und eine weitere Teilprüfung aus den genannten Semestern nicht bestanden hat.“.
3. **§ 22** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „von mindestens 20 Wochen“ ersetzt durch die Worte „im Umfang von mindestens 20 Arbeitswochen“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ ersetzt durch das Wort „und“.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Zwischenprüfung bestanden haben“ ersetzt durch die Worte „die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 21a Abs. 1 erfüllen.“
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „an der HES Amsterdam gemäß der dortigen Regelung“ ersetzt durch die Worte „nach den Regelungen der beiden Hochschulen“.
4. In **§ 35** Abs. 2 Satz 2 wird der Nebensatz „der spätestens bis zum 31.12.1997 gestellt werden muß“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 10.3.1998 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 6.5.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 29.6.1998.

Dortmund, den 29. Juni 1998
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund